



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Oktober 2013

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

UNTERNEHMER	1	IMMOBILIENBESITZER	4
Aufteilung von Reisen in beruflich und privat	1	Herstellungskosten bei Raumgewinn	4
Investitionsabzug - Keine Verzinsung in Altfällen	2	Gescheiterte Vermietungsbemühungen	4
Kein Betriebsausgabenabzug für Golfturnier	2	Veräußerungsgeschäft: Gelöschtes Erbbaurecht	4
PERSONENGESELLSCHAFTEN	2	PRIVATBEREICH	5
Erbvergleich über Gesellschafterstellung	2	Mitnahme des Ehepartners als Begleitperson	5
FREIBERUFLER	2	Strafverteidigung keine außergewöhnliche Belastung ..	5
Einschränkung der Ist-Besteuerung	2	ALLE STEUERZAHLER	5
Realteilung ohne Übergangsgewinn	3	Auskunftspflicht Dritter auch bei	
ARBEITGEBER	3	Geheimhaltungsverpflichtung	5
Fahrgestellung als geldwerter Vorteil	3	Wer befindet über eine Steuerstraftat?	5
Verzicht auf Weihnachts- und Urlaubsgeld	3	Maßnahmen zum Jahresende 2013	5
KAPITALANLEGER	3	Neue höchstrichterliche Verfahren	6
Verrechnung von Altverlusten endet 2013	3	Verschiedenes – kurz notiert	6

10

UNTERNEHMER

Aufteilung von Reisen in beruflich und privat

Ein Lehrer, der nebenberuflich selbständig tätig war als Verfasser von Lehrbüchern, verbrachte jährlich zwei bis drei Wochen während der Sommerferien in Ferienhäusern in Italien oder Spanien. Die Reisen seien notwendig gewesen, um seine Lehrbücher regelmäßig zu überarbeiten. Die Urlaubs-

orte in südlichen Ländern habe er auch aus gesundheitlichen Gründen gewählt. Er hatte dort nach seinen Angaben täglich etwa 10 Stunden an seinen Büchern gearbeitet. Private Ausflüge u.Ä. habe er nicht unternommen. Der Lehrer wollte die Kosten dieser Reisen als Betriebsausgaben seiner selbständigen Tätigkeit als Autor abgesetzt sehen.

Der Bundesfinanzhof hat dies abgelehnt. Kosten einer Reise, die sowohl beruflich wie privat veranlasst sind, sind auch

nach neuer Rechtsprechung nicht absetzbar, wenn der privat veranlasste Teil nicht von untergeordneter Bedeutung ist und kein Maßstab für eine Aufteilung in privat oder beruflich zu finden ist. So liege es hier. Der Lehrer habe die Reisen auch zur privaten Entspannung und Erholung unternommen, sowie aus, ebenfalls privaten, gesundheitlichen Gründen. Ein geeigneter Aufteilungsschlüssel sei nicht vorhanden.

Hinweis: Das Urteil ändert aber nichts daran, dass Reisekosten weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen in privat und betrieblich/beruflich veranlasst aufteilbar sind, und zwar in größerem Maße als nach früherer Rechtsprechung. Dies kommt z.B. in Betracht, wenn bei einer mehrtägigen Reise einzelne Tage beruflich, andere privat genutzt werden. Auch sind eindeutig beruflich veranlasste Kosten einer Reise stets absetzbar (z.B. Seminargebühren).

Investitionsabzug - Keine Verzinsung in Altfällen

Kleinere Unternehmen können für geplante Investitionen einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag bis zu 40 % der Kosten in Anspruch nehmen. Dieser bewirkt eine Steuerstundung.

Verwirklicht ein Unternehmer die geplante Investition nicht fristgemäß, für die er einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen hat, fällt der Abzugsbetrag rückwirkend weg. Der betreffende Steuerbescheid ist rückwirkend zu ändern. Die Finanzverwaltung war bisher der Meinung, in diesen Fällen sei für die nachzuzahlende Steuer auch ein Zinszuschlag zu erheben. Der Bundesfinanzhof hat nun anders entschieden und eine Verzinsung abgelehnt. Nach der Entscheidung kann eine Zinspflicht normalerweise nicht entstehen.

Mit Wirkung ab 2013 ist das Gesetz jedoch geändert und eine Pflicht zur Verzinsung ausdrücklich angeordnet worden. Die Neuregelung gilt erstmals für Investitionsabzugsbeträge, die für das Jahr 2013 in Anspruch genommen werden.

Kein Betriebsausgabenabzug für Golfturnier

Aufwendungen eines Unternehmers für Jagd, Fischerei, Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke dürfen nach dem Gesetz nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Gesetzgeber sieht sie als unangemessene Repräsentationsaufwendungen an.

Ein Unternehmen hatte jährlich am Rande einer karitativen Veranstaltung ein Golfturnier mit Abendveranstaltung ausgerichtet und bei den Teilnehmern um Spenden für den guten Zweck gebeten. Das Hessische Finanzgericht zählte auch das

Golfturnier zum nicht absetzbaren Repräsentationsaufwand. Auch Golfsport sei ein „ähnlicher Zweck“ wie die vom Gesetz ausdrücklich genannten Repräsentationsaufwendungen.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

Erbvergleich über Gesellschafterstellung

Nach dem Tod der Hauptgesellschafterin einer KG stritten mehrere Personen darüber, wer Erbe geworden und auf wen die Gesellschafterstellung übergegangen sei. Die Erbfolge war infolge unklarer Testamente zweifelhaft. Später einigte man sich dahin, dass drei Verwandte Erben und in die Gesellschafterstellung aufgerückt seien. Andere Verwandte und ein Außenstehender verzichteten auf weitere Verfolgung ihrer Interessen. Dafür erhielten sie Abfindungen von den nunmehr als Erben und Gesellschafter Feststehenden.

Die Abfindungen, die an die auf ihre Rechte verzichtenden Personen gezahlt wurden, sind bei diesen als Veräußerungsgewinn bezüglich der ursprünglich begehrten Gesellschafterstellung zu behandeln, entschied der Bundesfinanzhof. Scheidet eine Person gegen Abfindung aus einer Personengesellschaft aus, die unstrittig Erbin und Mitgesellschafterin geworden ist, erzielt sie einen Veräußerungsgewinn bezüglich ihres Gesellschaftsanteils. Es könne dann nicht anders sein bei einer Person, die nur möglicherweise Erbin und Gesellschafterin geworden ist. Anders ist es nur, wenn der auf seine Rechte Verzichtende nach dem Gesellschaftsvertrag gar nicht hätte Gesellschafter werden können.

FREIBERUFLER

Einschränkung der Ist-Besteuerung

Bestimmte Unternehmer dürfen ihre Umsätze bei der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten versteuern (Ist-Versteuerung) statt nach der regulären Versteuerung nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung). Erforderlich ist ein Antrag beim Finanzamt. So können nach dem Gesetz die Angehörigen der freien Berufe die Ist-Versteuerung wählen.

Die Finanzverwaltung hat dieses Wahlrecht im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs eingeschränkt. Sofern Freiberufler ihre Gewinne bei der Einkommensteuer durch Bilanzierung ermitteln, nicht durch Einnahmenüberschussrechnung, soll Anträgen auf Ist-Versteuerung nicht mehr entsprochen werden. Sofern der Freiberufler jedoch die Umsatzgrenze von 500.000 € im Jahr nicht überschritten hat, kann er weiterhin die Ist-Versteuerung wählen. Bei Unterschreiten dieser Grenze ist die Ist-Versteuerung für alle Unternehmen eröffnet, unabhängig von der Art der Gewinnermittlung. Bereits erteilte Genehmigungen werden ggf. widerrufen, jedoch erst mit Wirkung ab 2014.

